



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2014/192

28.08.2014

Federführend: Hauptamt

Beteiligt: Stadtkämmerei

Tagesordnungspunkt:

Vorbereitung der Verfahren zur Vergabe der Strom- und Gaskonzession – Einrichtung eines beschließenden Ausschusses, Konzessionierungsausschuss

Beratungsfolge:

Gemeinderat	13.11.2014	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Zur Vermeidung möglicher Interessenskollisionen in den anstehenden Konzessionsverfahren zur Auswahl neuer Konzessionsvertragspartner für den künftigen Betrieb des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes beschließt der Gemeinderat die Einrichtung eines beschließenden Ausschusses zur Entscheidung über die Vergabe der Strom- bzw. Gaskonzession und der damit verbundenen erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (Gemeinderatsbeschluss gemäß § 39 Abs.1 Satz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)).

2. Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar beschließt die Besetzung des Konzessionierungsausschusses mit 8 Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt wie in der Anlage aufgeführt die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Konzessionierungsausschusses.

Anlagen:

Anlage 1: Auflistung der Mitglieder und Stellvertreter/innen des Konzessionierungsausschusses

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
	Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
- apl/üpl.		
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

1. Sachverhalt

Der zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH bestehende Strom- sowie der bestehende Gaskonzessionsvertrag für das Gebiet der Kernstadt enden beide am 31.12.2016. Ein weiterer Gaskonzessionsvertrag zwischen der Stadt und der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH für das Gebiet der Ortschaften endet am 20.09.2018. Seitens der Verwaltung wird beabsichtigt, die Verfahren zur Auswahl der künftigen Konzessionsvertragspartner zeitlich zu harmonisieren.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Verwaltung das Vertragsende spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist interessierten Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Stadt zu bekunden.

Sofern auf die Bekanntmachung hin mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Stadt bekunden, hat die Auswahl des bzw. der künftigen Konzessionsvertragspartner in einem ergebnisoffenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erfolgen. Bei der Auswahl künftiger Konzessionsvertragspartner ist die Stadt vorrangig den Zielen des § 1 EnWG, d. h. den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, verpflichtet. Eine Bevorzugung von Bewerbern, an denen die Stadt Rottenburg am Neckar beteiligt ist oder eine Vergabe der Konzessionen nach den Grundsätzen der In-House-Vergabe ist unzulässig.

2. Zum weiteren Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt, bereits vor Einleitung der Verfahren zur Auswahl der künftigen Konzessionsvertragspartner der Stadt Rottenburg am Neckar einen beschließenden Konzessionierungsausschuss auf Grundlage von § 39 Abs. 1 Satz 2 GemO durch Gemeinderatsbeschluss einzurichten, um etwaigen möglichen Interessenkollisionen der mit dem Verfahren zu befassenden Stadträte von vornherein vorzubeugen.

Die ausgesprochene Empfehlung ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die möglicherweise analoge Anwendbarkeit der vergaberechtlichen Vorschrift des § 16 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) auf die Durchführung von Konzessionsverfahren. Nach dieser Vorschrift würden Stadträte, die bei einem Bieter oder Bewerber als Mitglied des Aufsichtsrats tätig sind, grundsätzlich als voreingenommen gelten und dürften bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren daher nicht mitwirken (§ 16 Abs. 1 Nr. 3a VgV). Zwar sind die Regelungen des formellen Vergaberechts auf Konzessionsverfahren nicht unmittelbar anwendbar. Allerdings ist unverkennbar, dass die aktuelle Rechtsprechung zunehmend dazu tendiert, vergaberechtliche Vorschriften und Rechtsgedanken auf Konzessionsverfahren entsprechend anzuwenden. Zudem hat auch die Energiekartellbehörde in ihrem Musterkriterienkatalog vom 06.09.2013 (Az. 4-4452.85/145, abrufbar unter www.versorger-bw.de) die Auffassung vertreten, dass Gemeinderatsmitglieder, die zu einer im Eigen- oder Miteigentum stehenden Gesellschaft der Kommune in besonderer Beziehung stehen, als befangen anzusehen seien und deshalb möglichst mit der Beteiligung an Konzessionsverfahren nicht betraut werden bzw. mitwirken sollten.

Vor diesem Hintergrund sollte ein beschließender Ausschuss eingerichtet werden, in den nur Mitglieder des Gemeinderats entsendet werden, die keine Mandate im Aufsichtsrat der Stadtwerke Rottenburg GmbH bzw. der Energieversorgung Rottenburg GmbH innehaben. Der so eingerichtete Konzessionierungsausschuss soll die für die dann anstehenden Konzessionsverfahren

erforderlichen Beschlüsse, insbesondere die Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung, sowie die abschließende Auswahlentscheidung treffen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 GemO kann der Gemeinderat durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

Den Vorsitz der beschließenden Ausschüsse führt grundsätzlich der Oberbürgermeister, § 40 Abs. 3 GemO. Er kann jedoch einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder wenn alle Stellvertreter oder Beigeordnete verhindert sind, ein Gemeinderatsmitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

Diese Vorgehensweise ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.

3. Verfahren zur Besetzung des Konzessionierungsausschusses

Im Rahmen der Einigungsgespräche wurde die Anzahl der Sitze im Konzessionierungsausschuss auf 8 Mitglieder festgelegt. Außerdem wurde einfache Stellvertretung vereinbart. Die Verteilung der Sitze wurde wie folgt geregelt:

CDU: 3 Sitze

SPD: 1 Sitz

FB/FDP: 1 Sitz

Bündnis 90/Grüne: 1 Sitz

Ja: 1 Sitz

WiR: 1 Sitz

Linke: kein Sitz

Die Verteilung und Besetzung ist in Anlage 1 aufgelistet. Damit die Neubildung und Besetzung dieses Gremiums im Wege der Einigung erfolgt, ist Voraussetzung, dass kein anwesendes Mitglied des Gemeinderats dagegen stimmt oder sich enthält.